Stadt/Gemeinde	Landkreis
Stadt Balingen	Zollernalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Balingen zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Stadt Balingen die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, Wahl des Kreistags - statt.

#### 2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

3. Die Stadt Balingen ist in 21 allgemeine Wahlbezirke und 15 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

#### 5. Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

### Stimmzettel-Aufdruck:

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024 im Land Baden-Württemberg

Stimmzettel-Farbe: weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

### 6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

### 6.1 Wahl des Gemeinderats

zu wählen sind 32 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats in Balingen am 9. Juni

2024

Stimmzettel-Farbe: Eosin

### 6.2 Wahl des Ortschaftsrats

## der Ortschaft Endingen

zu wählen sind 11 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Endingen

**in Balingen am 9. Juni 2024** Stimmzettel-Farbe: Chamois

## der Ortschaft Engstlatt

zu wählen 11 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Engstlatt

in Balingen am 9. Juni 2024 Stimmzettel-Farbe: Chamois

## der Ortschaft Erzingen

zu wählen 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Erzingen in

**Balingen am 9. Juni 2024** Stimmzettel-Farbe: Chamois

#### der Ortschaft Frommern

zu wählen sind 18 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Frommern

in Balingen am 9. Juni 2024 Stimmzettel-Farbe: Chamois

# der Ortschaft Heselwangen

zu wählen sind 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Heselwan-

gen in Balingen am 9. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: Chamois

### der Ortschaft Ostdorf

zu wählen 11 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Ostdorf in

Balingen am 9. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: Chamois

# der Ortschaft Streichen

zu wählen 7 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Streichen

in Balingen am 9. Juni 2024 Stimmzettel-Farbe: Chamois

### der Ortschaft Weilstetten

zu wählen sind 13 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Weilstet-

ten in Balingen am 9. Juni 2024 Stimmzettel-Farbe: Chamois

# der Ortschaft Zillhausen

zu wählen 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Zillhausen

in Balingen am 9. Juni 2024 Stimmzettel-Farbe: Chamois

## 6.3 Wahl des Kreistags

zu wählen sind im Wahlkreis I Balingen 9 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Kreistags des Zollernalbkreises im Wahlkreis I Balingen am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: lindgrün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen wurden den Wahlberechtigten gemeinsam mit der Wahlbenachrichtigung zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3). Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

# 6.5 Es findet Verhältniswahl statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Frommern

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.
- Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben.

In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstes jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis I Balingen zu wählen sind.

Es findet keine unechte Teilortswahl statt.

6.6 Es findet Mehrheitswahl statt bei der Wahl des Ortschaftsrates

der Ortschaft Heselwangen

der Ortschaft Endingen

der Ortschaft Engstlatt

der Ortschaft Erzingen

der Ortschaft Ostdorf

der Ortschaft Streichen

der Ortschaft Zillhausen

der Ortschaft Weilstetten

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden.

Der Wähler ist nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind. Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur **eine Stimme** geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerbern, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise, <u>ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.</u>
- Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.
- 6.7 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.
- 6.8 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

# 7. Wahlscheine

#### Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Stadtverwaltung Balingen, Bürgerbüro, Färberstraße 2, 72336 Balingen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag.

#### Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Stadtverwaltung Balingen, Bürgerbüro, Färberstraße 2, 72336 Balingen neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe getrennt nach Europawahl (rot) und Kommunalwahlen (gelb) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung Balingen -Bürgerbüro- selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahlsonntag um 14:30 Uhr im jeweiligen Auszähllokal zusammen. Die Wahllokale und Auszählräume werden in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.

Balingen, 21.05.2024

Dirk Abel Oberbürgermeister